

# MANDANTEN INFORMATION

KORNOBIS  
BADE  
WALDECK



Notar &  
Rechtsanwälte

## Veränderungen im Vereinsregister

### Grundsätzlich

Die Eintragungen im Vereinsregister sollen Auskunft über die wesentlichen Verhältnisse des eingetragenen Vereins geben. Das können sie nur, wenn sie immer auf dem neuesten Stand sind. Deshalb sind wichtige Änderungen im Vereinsregister einzutragen. Und deshalb

- muss der Vorstand wichtige Änderungen unverzüglich beim Registergericht anmelden. Diese Anmeldung muss notariell beglaubigt sein;
- soll der Vorstand jede Wiederwahl des Vorstandes und jede Änderung der Vereinsadresse dem Registergericht mitteilen. Diese Mitteilung kann formlos sein.

Das Registergericht kann die Anmeldungen durch Zwangsgelder erzwingen.

### Welche Änderungen muss der Vorstand beim Registergericht anmelden?

Der Vorstand muss anmelden, wenn

- der Vorstand wechselt (z. B. bei Abwahl, Amtsniederlegung oder Tod)
- die Satzung geändert wird oder
- der Verein aufgelöst wird.

### Wie geht die Anmeldung zum Vereinsregister vor sich?

Der Vorstand muss eine „Anmeldung“ beim Registergericht einreichen. Was die Anmeldung enthalten muss, finden Sie getrennt für „**Änderungen im Vorstand**“, „**Änderungen in der Satzung**“ und „**Vereinsauflösung**“ in den folgenden Absätzen. Die Anmeldung muss notariell beglaubigt sein. Ohne Notar keine Eintragung! Ihr Notar fertigt für Sie die Anmeldung und hilft Ihnen sonst weiter. Er sagt Ihnen auch, welche Unterlagen er dazu von Ihnen braucht. Muss bei Ihrem Verein also eine Änderung im Vereinsregister eingetragen werden, wenden Sie sich am besten gleich an Ihren Notar.



## I. Änderungen im Vorstand (§ 67 BGB)

### 1. Was sind Änderungen im Vorstand?

- Vorstands-Neuwahl, d.h. alle Vorstandsämter wurden personell neu besetzt.
- Vorstandswahl, d.h. einzelne Vorstandsämter wurden personell neu besetzt.
- Amtsniederlegung, d.h. einzelne Vorstandsmitglieder scheiden infolge Aufkündigung aus dem Vorstand aus.
- Abberufung/Ausschluss, d.h. einzelne Vorstandsmitglieder wurden ihres Amtes enthoben bzw. sind aus dem Vorstand ausgeschieden.
- Ausscheiden durch Tod

### 2. Wer muss die Anmeldung vornehmen bzw. wann ist der neue Vorstand im Amt?

Der neue Vorstand ist im Amt, sobald er gewählt ist und sein Amt angenommen hat. Gleichzeitig verliert der bisherige Vorstand seine Stellung. Die Eintragung im Vereinsregister ist dafür nicht ausschlaggebend. Die Eintragung macht den Vorstandswechsel nur noch publik. **Mithin erfolgt die Anmeldung durch den amtierenden (neu bestellten) vertretungsberechtigten Vorstand in der zur Vertretung erforderlichen Zahl.**

### 3. Was muss die Anmeldung eines Vorstandswechsels zum Vereinsregister enthalten?

#### Die Anmeldung muss enthalten

- den Namen und die Anschrift des Vereins, Name und Vorname und bisherige Funktion jedes ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes,
- Vorname, Name, ggf. abweichender Geburtsname, Geburtsdatum und Adresse und nunmehrige Funktion jedes neugewählten Mitglieds des Vorstandes.

### 4. Was muss dem Registergericht beim Vorstandswechsel vorgelegt werden?

#### Der Anmeldung sind beizufügen:

- in Kopie oder Abschrift ein Nachweis über das Ausscheiden des bisherigen Vorstandsmitgliedes etwa in Form des Protokolls der Vorstandswahl oder einer Erklärung über die Amtsniederlegung (Kündigungsschreiben/Protokollvermerk über Niederlegung) oder einer Sterbeurkunde (Kopie) bei Ausscheiden durch Tod;
- in Kopie oder Abschrift das Protokoll der Vorstandsneuwahl. Eine auszugsweise Kopie oder Abschrift ist zulässig; sie muss mindestens den Eingang des Protokolls, die Wahlen und den Schluss mit den Unterschriften enthalten.



### **1. Was muss die Anmeldung einer Änderung der Satzung zum Vereinsregister enthalten?**

### **2. Was muss dem Registergericht bei einer Änderung der Satzung sonst noch vorgelegt werden?**

### **3. Ab wann gilt die Änderung der Satzung?**

### **4. Wer muss die Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen?**

## **II. Änderung der Satzung (§ 71 BGB)**

Die Anmeldung muss enthalten, welche Bestimmungen der Satzung geändert wurden. Ist die Vertretungsregelung geändert, muss die neue Vertretungsregelung ausdrücklich in der Anmeldung aufgeführt werden.

- **Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses (Protokoll im Original) beizufügen. Aus diesem Dokument muss eindeutig der neu geregelte Satzungstext erkennbar sein. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.**
- **Satzungsexemplar, in dem die beschlossenen Änderungen eingearbeitet wurden.**
- **Einladungsschreiben zur beschließenden Mitgliederversammlung in Kopie, als Nachweis über die Bekanntmachung einer zu beschließenden Satzungsänderung.**

Eine Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Anmeldung müssen Mitglieder des Vorstandes in vertretungsberechtigter Zahl vornehmen. Die Unterschriften müssen beim Notar geleistet oder bestätigt werden. Hat sich der Vorstand geändert, muss der neue Vorstand anmelden, denn er ist ja bereits im Amt, siehe oben.



### III. Vereinsauflösung (§§ 41, 45-53 BGB)

Entscheiden sich die Mitglieder eines Vereins dazu, den Verein aufzulösen, sollte beachtet werden, dass eine Auflösung rechtlich gesehen mehr als nur die Einstellung des Vereinslebens ist.

Neben der „Selbst-Auflösung“ gibt es noch andere Gründe für das Ende eines Verein. Manchmal sieht die Satzung einen bestimmten Zeitpunkt oder ein Ereignis als definiertes Ende von Anfang an vor. Auch wenn keine Mitglieder mehr vorhanden sind, hört ein Verein automatisch auf zu existieren. Ebenso wenn ein Verein mit einem anderen verschmilzt. Bei einem Verbot oder einem Insolvenzverfahren hat ein Verein ebenfalls keine Zukunft. Außerdem kann einem Verein die Rechtsfähigkeit aus verschiedenen Gründen entzogen werden, z.B. wenn er weniger als drei Mitglieder hat.

Der erste Schritt ist der **Beschluss zur Auflösung**. Dieser wird normalerweise von der Mitgliederversammlung gefasst, wobei eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nötig ist, wenn die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Die Abstimmung muss ein angekündigter Tagesordnungspunkt sein, andernfalls ist sie nicht gültig. Diese Entscheidung muss im Folgenden öffentlich gemacht werden und sowohl dem Registergericht als auch dem Finanzamt gemeldet werden.

Im zweiten Schritt wird das **Liquidationsverfahren** eingeleitet und durchgeführt. Das bedeutet, dass der Verein – und damit sein Vermögen – abgewickelt wird. Dies ist nur nötig, wenn die Satzung einen bestimmten Begünstigten vorsieht. Tut sie das nicht, erhält der Fiskus das Geld. Die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren (meist ist das der Vorstand), haben folgende Aufgaben zu erledigen: Sie müssen die Geschäft des Vereins zu Ende führen, alle Forderungen einziehen und die Gläubiger bedienen. Zuletzt müssen alle Mittel des Vereins zu Geld gemacht werden, das verbleibende Vermögen geht dann an den „Anfallsberechtigten“, allerdings erst nach einem sogenannten Sperrjahr.

Danach muss als letzter Schritt nur noch das Ende des Liquidationsverfahren ins **Register eingetragen** werden. Damit ist die Vereinsauflösung vollendet, sie dauert bei normalen Verlauf also zwischen ein und zwei Jahren



## 1. Gründe für die Auflösung

<b>Auflösung und Liquidation:</b>	- Einstellung (Beendigung) des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens
<b>Eröffnung des Insolvenzverfahrens:</b>	- Auflösung durch Verfahrenseröffnung
<b>Wegfall aller Mitglieder:</b>	- Erlöschen des Vereins ohne Liquidation durch Wegfall sämtlicher Mitglieder (durch Austritt, Tod oder aus sonstigem Grund)
<b>Zeitablauf:</b>	- Ablauf der für die Dauer des Vereins in der Satzung bestimmten Zeit oder Eintritt eines anderen Ereignisses, dass die Satzung als Auflösgrund bestimmt
<b>Weitere:</b>	- Entziehung der Rechtsfähigkeit - Verbot des Vereins - Löschung eines unzulässig eingetragenen Vereins durch das Registergericht

*Hinweis: Zu keiner Auflösung des Vereins führt die Änderung der Verhältnisse und die sich darauf ergebende Unmöglichkeit des eigentlichen Vereinszwecks. Auch eine jahrelange Untätigkeit des Vereins führt nicht zur Auflösung.*

## 2. Wer muss die Anmeldung zum Vereinsregister vornehmen?

- Der Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl, wenn durch ihn die Liquidation erfolgt;
- Liquidatoren, wenn nicht personenidentisch mit bisherigen Vorstand.

## 3. Was muss dem Registergericht vorgelegt werden?

- Protokoll der Versammlung in Urschrift (Original)
- Einladungsschreiben zur beschließenden Mitgliederversammlung in Kopie, als Nachweis über die Bekanntmachung einer Vereinsauflösung.

*Hinweis: Die Auflösung des Vereins (oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit) ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat auch zu erfolgen, wenn die Liquidatoren annehmen, Gläubiger seien nicht vorhanden oder alle Vereinsgläubiger seien bekannt. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt in dem Blatt, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte.*



#### 4. Wann erlischt der Verein?

Erlöschen ist der Verein erst, wenn mit der Verteilung des Vereinsvermögens (Liquidation) die Abwicklung beendet ist. Das Vermögen darf dem oder den Anfallsberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ausgeantwortet werden (sog. Sperrjahr). Das Sperrjahr beginnt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung der Liquidation. Wenn die Liquidatoren die Vermögensverteilung schon vor Ablauf des Sperrjahres beenden, erlischt auch der Verein vor Jahresablauf mit Abschluss der Liquidation.

Gerichtskosten für die Registereintragung der Liquidationsbeendigung/Erlöschen des Vereins sind von der Verteilung auszuschließen.

Die Anmeldung und Eintragung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins sind nicht vorgeschrieben. Die Anmeldung kann nicht mit Zwangsgeldfestsetzung erzwungen werden. Das Registerblatt kann vom Vereinsregister geschlossen werden, wenn seit mindestens 1 Jahr von der Eintragung der Auflösung an keine weitere Eintragung erfolgt und eine schriftliche Anfrage des Registergerichts bei dem Verein unbeantwortet geblieben ist.

#### IV. Was muss ein Protokoll enthalten, damit das Registergericht eine beschlossene Änderung einträgt?

##### ■ In das Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen Sie immer aufnehmen:

- 1.) Ort und Tag der Versammlung;
- 2.) Vornamen und Familiennamen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- 3.) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- 4.) die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- 5.) die Tagesordnung und die Feststellung, dass die Tagesordnung bei der Einberufung der Versammlung angekündigt wurde;
- 6.) die Feststellung, dass die Versammlung beschlussfähig war.
- 7.) Die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Dabei muss stets das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Vermeiden Sie Wendungen wie „mit großer Mehrheit“ oder „fast einstimmig“. Finden Neuwahlen zum Vorstand statt, sollten Sie jede(n) neu Gewählte(n) mit Familienname, Vorname, ggf. abweichender Geburtsname, Geburtsdatum und Wohnanschrift aufführen und angeben, dass er/sie die Wahl angenommen hat. Achtung Blockwahl ist – sofern es die Satzung nicht vorsieht – grundsätzlich kein zulässiges Wahlverfahren.
- 8.) die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren haben.



**In das Protokoll über die Mitgliederversammlung müssen Sie bei einer Änderung der Satzung zusätzlich aufnehmen:**

1.) im Falle der Änderung einzelner Satzungsbestimmungen:

„Die §§ ... der Satzung haben mit ... Ja-Stimmen gegen ... Nein- Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen folgende Fassung erhalten:

.....“ ;

2.) im Falle einer vollständigen Neufassung der Satzung:

„Die Satzung ist wie aus beiliegender Anlage ersichtlich mit ... Ja-Stimmen gegen ... Nein-Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen neu gefasst worden. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieses Protokolls“.

**V. Was ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung allgemein zu beachten?**

Eine Mitgliederversammlung kann einen Beschluss nur dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand (Tagesordnungspunkt) in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet ist. Die Tagesordnung soll nämlich die Mitglieder unterrichten, worüber in der Versammlung verhandelt und Beschluss gefasst werden soll. Um späteren Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, sollte die Einladung eher eine zu ausführliche als eine zu knappe Beschreibung der zu behandelnden Angelegenheiten (Tagesordnungspunkte) geben. So können unter einem Tagesordnungspunkt „Anträge“ oder „Verschiedenes“ zwar Themen behandelt, nicht aber gültige Beschlüsse gefasst werden. Genauso ist es mit Themen, die erst nachträglich, also ohne Ankündigung in der Einladung zur Versammlung, auf die Tagesordnung kommen. Über solche Themen kann zwar gesprochen, nicht aber wirksam beschlossen werden.



## **VI. Was ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bei einer Satzungsänderung besonders zu beachten?**

- Bei einer Änderung der Satzung genügt beispielsweise die bloße Angabe „Satzungsänderung“ in der Einladung nicht. Es muss zumindest angegeben werden, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. Sehr bewährt hat sich hierzu, den bisherigen und den künftigen Wortlaut der zu ändernden Satzungsvorschrift gegenüberzustellen.
- Bei einer Neufassung der Satzung reicht es nicht, dies lediglich mit dem Hinweis „Satzungsneufassung“ anzukündigen. Denn damit ist für die Mitglieder nicht erkennbar, ob es sich bloß um redaktionelle Änderungen oder um sachliche Neuerungen handelt. Vielmehr muss entweder der neue Satzungsentwurf dem Einladungsschreiben beigelegt werden oder angegeben werden, wie sich die Mitglieder Einblick in den Entwurf der neuen Satzung verschaffen können, etwa durch den Hinweis „Der Entwurf der neuen Satzung liegt in der Geschäftsstelle des Vereins [oder bei Herrn/Frau ...] in der Zeit von ... bis ... für die Mitglieder zur Einsicht aus.“
- Bei einer Änderung des Vereinszweckes müssen – soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt – alle Vereinsmitglieder zustimmen. Darauf sollten Sie in der Einberufung der Versammlung hinweisen. Nicht in der Versammlung anwesende Mitglieder können ihre Zustimmung schriftlich nachholen.

Letzte Aktualisierung im Juni 2015